



Bebauungsplan Moorfleet 14

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- GE Gewerbegebiet
- z.B. GRZ 0,9 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- HA Höhe baulicher Anlagen über NN, als Höchstmaß
- Baugrenze
- z.B. (A),(1) Besondere Festsetzungen (siehe § 2)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Geländeoberfläche bezogen auf NN
- Fläche für Abwasserbeseitigung
- HSE Hamburger Stadtentwässerung
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung Anpflanzen einer Baumreihe
- Großkronige Bäume
- Kleinkronige Bäume
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen

- Festgestellte Bundesfernstraße
- Wasserrfläche

Kennzeichnungen

- Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
- Vorhandene unterirdische Leitung
- Vorgesehene unterirdische Leitung
- G Gas
- S Spülrohrleitung
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- RH Vorgesehenes Rückhaltebecken
- Vorgesehene Brücke

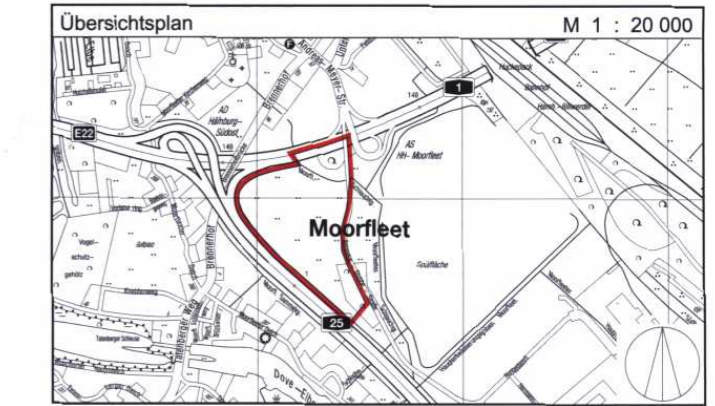
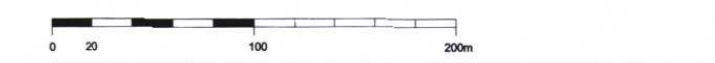
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1998

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Moorfleet 14
 Maßstab 1:2000 (im Original)

Bezirk Bergedorf Ortsteil 612

Eigentum der Plankammer
RESERVE N. 24402

Reproduktion und Druck: Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung Hamburg 2001

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	MONTAG, DEN 30. JULI	2001
-----------------	----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 2001	Gesetz über den Bebauungsplan Moorfleet 14	219
18. 7. 2001	Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung und zur Neufassung des Hamburgischen Wohnungsbauerleichterungsgesetzes <small>2131-1, 2131-3</small>	221
18. 7. 2001	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft <small>111-1</small>	226
18. 7. 2001	Vierunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	227
18. 7. 2001	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 20	228
18. 7. 2001	Fünfunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	229
18. 7. 2001	Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 109	230
18. 7. 2001	Sechsenddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	231
18. 7. 2001	Neunte Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	232
24. 7. 2001	Gebührenordnung für Amtshandlungen in Angelegenheiten Eingetragener Lebenspartnerschaften <small>neu: 201-1-19</small>	232
24. 7. 2001	Verordnung über die Berufsausbildung in der Altenpflege (AltPfVO)	233
	<small>neu: 800-21-2</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über den Bebauungsplan Moorfleet 14 Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Moorfleet 14 für den Geltungsbereich südlich der Bundesautobahn (BAB) A 1, östlich der BAB A 25 (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 612) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Über die Flurstücke 1779 (BAB A 1), 1708, 1885 und 1775, Westgrenzen der Flurstücke 1775 und 1648, Nordwestgrenze des Flurstücks 1651, Nordgrenze des Flurstücks 1885 der Gemarkung Moorfleet.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann hinterlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
7. Für das Anpflanzgebot einer Baumreihe ist ein Pflanzabstand der Bäume von maximal 10 m zulässig.
8. In den mit „(1)“ und „(2)“ bezeichneten Gewerbegebieten sind mindestens 10 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksfläche als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Für je 150 m² Vegetationsfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.
9. In dem mit „(3)“ bezeichneten Gewerbegebiet sind mindestens 20 v. H. der Grundstücksfläche als offene Vegetationsfläche herzurichten und mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Für je 150 m² Vegetationsfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen.
10. Unter den Überfahrten über den Moorfleeter Schlauchgraben sind beidseitig des Gewässers Uferböschungen von mindestens 2 m Breite anzulegen.
11. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Für Läden, die auf den Betrieb des Güterverkehrszentrums ausgerichtet sind (wie z. B. Verkauf von Reisebedarf und Autozubehör) ist auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen eine Geschossfläche von insgesamt 400 m² sowie auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche eine Geschossfläche von insgesamt 500 m² zulässig.
2. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche ist auf einer Grundfläche von 22 m x 22 m eine Höhe baulicher Anlagen von 30 m über Normalnull als Höchstmaß zulässig.
3. Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen können für technische Anlagen (wie zum Beispiel Dachaufbauten, Zu- und Abluftanlagen usw.) mit Ausnahme von Werbeträgern bis zu 2 m überschritten werden.
4. Für die Erschließung des mit „(3)“ bezeichneten Gewerbegebiets (Flurstücke 1885, 1648 und 827 der Gemarkung Moorfleet) sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
5. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
6. Dächer von Gebäuden sind – mit Ausnahme technischer Aufbauten und Verglasungen – mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
12. Das von den privaten Grundstücksflächen abfließende Niederschlagswasser ist über offene Gräben abzuführen. Das auf den befestigten Stellplätzen und Fahrflächen anfallende Niederschlagswasser ist vor der Einleitung in die Vorflut vorzureinigen.
13. Auf ebenerdigen PKW-Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Auf ebenerdigen PKW-Stellplatzanlagen zwischen der BAB A 1 und den Gebäuden ist für je vier Stellplätze ein kleinkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
14. Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Baumreihen mit großkronigen Bäumen bzw. für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in dem mit „(3)“ bezeichneten Gewerbegebiet dürfen für Zufahrten und Straßenverkehrsflächen in der erforderlichen Breite unterbrochen werden.
15. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als naturnahe Uferböschungen zu gestalten und werden in den mit „(1)“ und „(2)“ bezeichneten Gewerbegebieten für Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.
16. Den Gewerbegebieten werden für Ausgleichsmaßnahmen die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 30, 31, 32, 252, 905 und 2655 der Gemarkung Neuengamme zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat